

WÜSTENBERG

Kanzlei Wüstenberg
Pirazzistraße 5
63067 Offenbach am Main

Dirk Wüstenberg, Rechtsanwalt

Telefon: 069 - 82994960
Telefax: 069 - 82994961
E-Mail: kanzlei@kanzlei-wuestenberg.de
[http:// www.kanzlei-wuestenberg.de](http://www.kanzlei-wuestenberg.de)

16.01.2023

Verfassungsbeschwerde und Normenkontrolle Zur Rechtsbehelfsbefugnis von Naturschutzvereinigungen

Zur Auslegung des Art. 93 Absatz 1 Nr. 4a Grundgesetz:

Beispiel: Das Land Niedersachsen hatte im Jahre 2020 eine Rechtsverordnung zum BNatSchG verabschiedet, und zwar auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG die niedersächsische Wolfsverordnung (NWolfVO). Im Jahre 2022 hat das Land Niedersachsen diese Rechtsverordnung aufgehoben und durch Vorschriften im niedersächsischen Jagdgesetz (NJagdG) ersetzt. Der Austausch von Vorschriften in einer Rechtsverordnung durch Vorschriften in einem Gesetz ist hier zulässig; Art. 80 Abs. 4 GG.

Eine nach dem Recht allgemein anerkannte Naturschutzvereinigung (§ 3 UmwRG) kann gegen die Vorschriften in einer Rechtsverordnung mit dem Ziel der Überprüfung, ob diese Vorschriften rechtmäßig oder rechtswidrig sind, im Wege der Normenkontrolle vorgehen. Dieses Recht steht ihr nach § 47 Abs. 1 VwGO zu. Das Verfahren findet vor dem Oberverwaltungsgericht statt. Im Beispielsfall wäre das OVG Niedersachsen (in Lüneburg) zuständig.

Nun hat das Bundesland die Vorschriften nicht mehr in der *rangniedrigen* Rechtsverordnung NWolfVO einsortiert, sondern in dem *ranghöheren* Gesetz NJagdG. Dadurch ist der Gerichtsweg zum OVG des Landes versperrt, weil § 47 VwGO nur bezüglich

Rechtsverordnungen und nicht auch bezüglich Landesgesetze greift. Nach deutschem stellt diese Hochstufung der Rechtsvorschriften keine Umgehung der Ermächtigungsgrundlage dar (s.o. Art. 80 Abs. 4 GG).

Die Normenkontrolle ist nach Art. 93 Abs. 1 **Nr. 2** GG nur möglich, wenn die Bundesregierung, die Landesregierung oder ein Viertel der Mitglieder des Bundestages diese beim BVerfG beantragt. Eine Naturschutzvereinigung ist nicht normenkontrollantragsbefugt.

Aber: Eine Naturschutzvereinigung könnte die Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 **Nr. 4a** GG einlegen. Denn durch die Hochstufung der Rechtsvorschriften im Wege des Art. 80 Abs. 4 GG wird nicht nur der Weg der Normenkontrolle nach § 47 VwGO versperrt, sondern auch das Grundrecht der Naturschutzvereinigung auf effektiven Rechtsschutz verletzt (so Auffassung der Kanzlei Wüstenberg). Dieses Grundrecht besteht nach dem Grundgesetz i.V.m. dem EU-Recht (Art. 47 GRCh) und i.V.m. dem Völkerrecht (Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention).

Die Schwere des Grundrechtsverstoßes ist dann in diesem Sinne erheblich/gravierend, wenn der Rechtsschutz nach den Rechtsvorschriften des Landes in diesem neuen Gesetz (hier NJagdG) betreffend die Effektivität gänzlich ausgeschlossen/verwehrt ist. Ob dies der Fall ist, ist eine Rechtstatsachenfrage nach Landesgesetz (NJagdG).

Ergebnis:

Eine Naturschutzvereinigung, welche der Auffassung ist, dass ein vor kurzem in Kraft getretenes Landesrecht (Rechtsverordnung des Landes oder ein Landesgesetz) rechtswidrig ist, sollte den Antrag auf Normenkontrolle einreichen bzw. die Verfassungsbeschwerde erheben. Im ersten Fall entscheidet das OVG definitiv (§ 47 VwGO), im zweiten Fall bleibt abzuwarten, ob das BVerfG der Rechtsauffassung der Kanzlei zustimmt.

Dirk Wüstenberg
Rechtsanwalt